

Interpellation SP-Fraktion vom 30. November 2020

## Warum schüttet die Regierung nicht genügend IPV-Gelder aus?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Januar 2021

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2020 nach der Bemessung der Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) gibt das für die IPV einzusetzende Mindest- und Höchstvolumen vor. Aus dem IPV-Volumen werden die ordentliche IPV, die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen und die IPV für Beziehende von Sozialhilfe finanziert. Aufgrund des überdurchschnittlichen Wachstums des Mittelbedarfs für die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen und für Beziehende von Sozialhilfe mussten die Bezugsvoraussetzungen für die ordentliche IPV in den letzten Jahren laufend verschärft werden. Auf das Jahr 2020 wurde die gesetzliche Bandbreite für die IPV-Mittel erhöht, um neue Vorgaben des Bundesrechts zur Mindestverbilligung der Kinderprämien und der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung umsetzen zu können, ohne die Bezugsvoraussetzungen für die ordentliche IPV weiter verschlechtern zu müssen. Damit die Eckwerte für die ordentliche IPV in den nächsten Jahren möglichst stabil gehalten werden können, wurde mit der Bemessung der neuen gesetzlichen Bandbreite ein Spielraum geschaffen, um auf künftige Entwicklungen bei der IPV reagieren zu können. Weitergehende Verbesserungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die ordentliche IPV wurden indes nicht in Aussicht genommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Budgetierung des IPV-Volumens erfolgt jeweils auf Basis des vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) berechneten provisorischen Bundesbeitrags. Bei der Festlegung der Bezugsvoraussetzungen für die ordentliche IPV berücksichtigt die Regierung jeweils den definitiven Bundesbeitrag. Weil der definitive IPV-Bundesbeitrag in den letzten Jahren deutlich unter dem provisorischen IPV-Bundesbeitrag lag (2019: -4,1 Mio. Franken; 2020: -4,7 Mio. Franken), standen für die IPV deutlich weniger Mittel zur Verfügung als im Budget vorgesehen waren. Ein Teil der Abweichung lässt sich damit erklären. Hinzu kommt, dass die Planwerte bzw. die für die Festlegung der ordentlichen IPV durchgeführten Simulationen aufgrund verschiedener Annahmen nur eine grobe Zielgenauigkeit aufweisen. Wegen dieser Unsicherheiten wird in Art. 14 Abs. 3 EG-KVG vorgegeben, dass Unterschreitungen des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens und Überschreitungen des gesetzlichen Höchstvolumens in den Folgejahren ausgeglichen werden müssen.
2. Die von der Regierung für die ordentliche IPV 2020 und 2021 festgelegten Eckwerte entsprechen sämtlichen Zielvorgaben, die im Zusammenhang mit der auf das Jahr 2020 erfolgten Erhöhung des IPV-Volumens formuliert wurden:
  - Der Mindestsatz für die Verbilligung der Kinderprämien von Familien mit unteren und mittleren Einkommen wurde ab dem Jahr 2020 auf 80 Prozent (bisher 50 Prozent) angehoben.
  - Die Obergrenzen des mittleren Einkommens, bis zu denen ein Anspruch auf Mindestverbilligung der Kinderprämien (80 Prozent) und der Prämien von jungen Erwachsenen

in Ausbildung (50 Prozent) besteht, wurden aufgrund der Bundesgerichtsentscheid zur Prämienverbilligung im Kanton Luzern deutlich angehoben und werden jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst.

- Die Referenzprämien wurden an die aktuellen Prämien angepasst.
- Die weiteren Bezugsvoraussetzungen wie der IPV-Kinderabzug oder die prozentualen Belastungsgrenzen wurden nicht angepasst bzw. nicht verschlechtert.

Die für die ordentliche IPV 2021 budgetierten Mittel liegen mit rund 85,5 Mio. Franken um rund 16,1 Mio. Franken über der Rechnung 2019 (rund 69,4 Mio. Franken). Im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 (33.21.04) wird damit gerechnet, dass das IPV-Volumen kontinuierlich zunehmen und sich mehr der oberen gesetzlichen Bandbreite annähern wird. Verbesserungen bei den weiteren Bezugsvoraussetzungen (insbesondere IPV-Kinderabzug und prozentuale Belastungsgrenzen) sind deshalb nicht vorgesehen.

3. Der im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite bestehende Spielraum wird genutzt, um die Eckwerte der ordentlichen IPV möglichst stabil zu halten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Covid-19-Epidemie der Mittelbedarf für die IPV für Sozialhilfebeziehende unmittelbar und der Mittelbedarf für die ordentliche IPV ab dem Jahr 2022 (Bemessung auf der Basis der Steuerdaten 2020) zunehmen werden. Zudem wird auch die jährliche Anpassung der Referenzprämien an die Prämienentwicklung und der Obergrenzen des mittleren Einkommens an die Einkommensentwicklung den Mittelbedarf für die ordentliche IPV erhöhen. Weitergehende Verbesserungen sind derzeit nicht vorgesehen – unabhängig von den Entlastungen beim Kantonsanteil bei den Steuern juristischer Personen.
4. Mit dem IX. Nachtrag zum EG-KVG (22.19.16 / nGS 2020-073) wird ab dem Jahr 2021 die Finanzierung der mit Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln<sup>1</sup> ausgewiesenen Ausstände vollumfänglich von den Gemeinden finanziert (bisher betrug der Anteil der Gemeinden 23 Prozent). Auf eine Reduktion des für die IPV einzusetzenden gesetzlichen Mindest- und Höchstvolumens wurde bewusst verzichtet. Damit besteht ein Spielraum, um auf künftige Entwicklungen bei der IPV reagieren zu können.

---

<sup>1</sup> Einem Verlustschein gleichgesetzt sind Verfügungen über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und von finanzieller Sozialhilfe.